

Teltomer Kreisblatt.

Erscheint

Dienstags, Donnerstags und
Sonntags.

Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.

Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.



Inserte

wenn in der Expedition:

Bei H. W. Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1371.

Nr. 38.

Berlin, Donnerstag, den 29. März 1888.

32. Jahrg.

Des Charfreitags wegen

bitten wir **Annoncen** für die nächste (Oster-
Nummer) spätestens **heute, Donnerstag Abend,**
zur Post zu geben, damit wir am Freitag früh
in Besitz derselben gelangen.

Abonnements-Einladung.

Mit der nächsten Nummer schließt das
laufende Quartal und bitten wir unsere verehrten
Leser, die Erneuerung des Abonnements auf das
II. Quartal 1888 (Preis 1 Mk. 25 Pf. excl.
Bringerlohn) recht bald bei den kaiserlichen **Post-
anstalten, den Landbriefträgern** oder unseren
Speditoren bewirken zu wollen, damit in der
regelmäßigen Zusendung des Blattes keine Unter-
brechung stattfindet.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 26. März 1888.

Diejenigen Herren Amtsvorsteher, welche noch mit
der Erledigung meiner Verfügung vom 27. Februar
d. Jz. — L. 1895 — den Beitritt zur Portovereinigung
betreffend, im Rückstande sind, werden hierdurch an
schleunige Berichterstattung erinnert.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Berlin, den 27. März 1888.

Bekanntmachung.

Die Herren aktiven Beamten und Pensionäre der
Civil-Verwaltung einschließlich der aktiven und pensionirten
Gendarmen, sowie die Herren pensionirten Offiziere
und Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung,
welche aus diesseitiger Kasse Gehalt oder Pension zc.
beziehen, werden ergebnis benachrichtigt daß vom
1. April d. J. ab Wittwen- und Waisengeld nicht
mehr erhoben wird.

Der betreffende Passus in der Gehalts- resp. Pensions-
Quittung fällt daher fort.

Königliche Teltower Kreis-Kasse.
Schütte, Königl. Rentmeister.

Berlin, den 19. Dezember 1887

Bei meinen Chaußeebereinigungen habe ich wahr-
genommen, daß vielfach bis heran an die Grabenkanten
der Kreis-Chaußeen, ja sogar bis in die Gräben hinein
geackert wird. Dies veranlaßt mich, darauf hinzuweisen,
daß nach Nr. 16 der zusätzlichen Vorschriften zum
Chaußeegeletharif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung
Seite 94 ff.) innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande
nicht geackert werden darf und daß Uebertretungen
nach Nr. 17 a. a. D. mit Geldbuße von 1 bis 15 Mk.
bestraft werden. Ich vertraue, daß dieser Hinweis
genügen wird, um einer Unsitte Einhalt zu thun, welche
dem bestellenden Landmann nur einen geringfügigen,
kaum nennenswerthen Gewinn bringt, den Chaußeen
aber wie allen öffentlichen Straßen einen dauernden
und erheblichen Schaden zufügt. Jedenfalls sind die
Gendarmen und die Chaußeeaufseher von mir angewiesen
worden, fortan jede derartige Uebertretung unachlässiglich
zur Anzeige zu bringen, bei der Bestrafung wird meiner-
seits in der Regel das höchste zulässige Strafmaß ange-
wendet werden. Wegen der etwa gleichzeitig vorliegenden
Grenzverletzungen werde ich außerdem die Einleitung
des gerichtlichen Strafverfahrens auf Grund der unten
abgedruckten*) §§ 274 Nr. 2 und 370 Nr. 1 des
Strafgesetzbuchs herbeiführen. Ich hebe hierbei hervor,
daß es darauf, ob der Kreis Eigenthümer der neben den
Gräben liegenden Schußstreifen ist, gar nicht ankommt.

*) § 274. Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis
zu Eintausend Thalern erkannt werden kann, wird bestraft, wer
2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer
Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal
in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, weg-
nimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder
fälschlich setzt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft
wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen
oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben
oder Abpflügen verringert.

Auch wenn diese Streifen noch nicht an den Kreis auf-
gelassen sind, so unterliegen dieselben dennoch den oben
angeführten gesetzlichen Beschränkungen und der Eigen-
thümer hat sich ihrer Beachtung und Benutzung zu ent-
halten. Die längs der Chaußee, zur Seite der Gräben
gelegten Steine bezeichnen regelmäßig die Grenze, bis
zu welcher geackert werden darf, und diese Steine sind
deshalb Grenzmerkmale im Sinne des Gesetzes.

Die Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände
ersuche ich, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise
noch besonders zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.



Bezirks-Kommando Teltow.

1. Die bisherigen Ersatz-Reservisten I. Klasse —
d. h. solche Leute, welche noch nicht der früheren Ersatz-
Reserve II. Klasse angehörten —, welche ihre Ersatz-
Reserve-Scheine oder Pässe an die bezüglichen Büreaus
bisher nicht geschickt haben, wie in der diesseitigen Be-
kanntmachung vom 7. März d. Jz. angeordnet war, haben
nunmehr umgehend

bei Androhung von Strafe das Verfallene nachzuholen.

Und zwar sind die Ersatz-Reserve-Scheine oder Pässe
der oben bezeichneten Personen, welche im Bezirk
des Central-Meldebureau zu Steglitz wohnen,
an dieses,

der im Bezirk der 1. Compagnie wohnhaften,
an den Bez.-Feldwebel in Rgs.-Wusterhausen,

der im Bezirk der 3. Compagnie wohnhaften,
an den Bez.-Feldwebel in Posen

einzuwenden oder dort abzugeben.

Bei Einwendung der genannten Papiere ist ein
Zettel beizulegen mit der Angabe

a. der Religion,

b. ob verheirathet und wieviel Kinder.

2. Wie bereits in der Bekanntmachung vom 7. März
d. Jz. mitgetheilt, wird auch heute nochmals darauf
hingewiesen, daß

die bisherigen Ersatz-Reservisten I. Klasse, übungsp-
flichtig und nicht übungspflichtig, zu der dies-
jährigen Control-Versammlung im April heran-
gezogen werden.

Schriftliche Beorderung findet nicht statt.

Nähere Bekanntmachung über Ort und Zeit ergeht
vielmehr nur durch die Amtsblätter.

3. Desgleichen wird nochmals bekannt gegeben, daß
nach dem neuen Wehr-Gesetz die Bezeichnung „Ersatz-
Reserve I. und II. Klasse“ in Fortfall gekommen ist.

Der nunmehrigen „Ersatz-Reserve“ gehören die-
jenigen Mannschaften an, welche bis zum Tage der
Einführung des neuen Wehr-Gesetzes „Ersatz-Reservisten
I. Klasse, sowohl übungspflichtig, wie nicht übungsp-
flichtig waren.“

Die bisherigen Ersatz-Reservisten II. Klasse sind,
ohne daß eine Meldung oder Aenderung ihrer
Papiere erforderlich wäre,

zum Landsturm I. Aufgebots übergetreten.

Als Ausweis hierfür verbleibt der Ersatz-Reserve-
schein II. in den Händen der betreffenden Mannschaften.

Steglitz, den 23. März 1888.

Bezirks-Commando Teltow.

Nichtamtliches.

Unser Kaiser nahm am Dienstag Vorträge des Ad-
miralitätschefs von Caprivi und des Generals von Albedyll
entgegen. Die Nacht zum Dienstag war sehr gut, und so
gut wie gar nicht durch Hustenanfälle gestört. Der Kaiser
stand schon gegen 8 Uhr auf, promenierte und besuchte die
im Schlosse thätigen Banarbeiter. Die Kräfte nehmen jetzt
erfreulich zu, bei gutem Wetter kann der Kaiser das Zimmer
verlassen. Dienstag Nachmittag trafen mehrere fürstliche
Besuche in Schloß Charlottenburg ein. — Die ganze mili-
tärliche Umgebung des hochseligen Kaisers hat Se. Majestät
durch Rabinetsordre am 22. d. M. zu sich übertreten lassen.
Das militärische Gefolge des Kaisers besteht gegenwärtig aus
41 Offizieren, nämlich 22 Generaladjutanten, 6 Generalen
à la suite, 13 Flügeladjutanten. — Die Berichte über die
Wassersnoth hat Kaiser Friedrich mit tiefster Betrübnis ge-
lesen. — Die Hochzeit des Prinzen Heinrich mit der Prinzess
Irene von Hessen soll im Mai stattfinden, wie aus Darm-
stadt gemeldet wird. — Die Kr.-Z. bestätigt, daß der Kronprinz
von Griechenland um die Hand der Prinzessin Sophie (dritten

Tochter unseres Kaiserpaars) erworben und von den kaiser-
lichen Eltern Zusage erhalten habe. Der griechische Thron-
folger wird demnächst in ein preussisches Garde-Regiment
als Offizier eintreten. — Ueber das Augenleiden der Frau
Großherzogin von Baden erfährt die Karlsruher Ztg., daß
derselben die letzte traurige Zeit zwar nicht günstig gewesen
sei, daß eine Verschlimmerung sich aber nicht kundgegeben habe.

Zum letzten Kronrath gab Fürst Bismarck, wie nach-
träglich bekannt wird, eine ausführliche Darlegung über die
auswärtige Politik, welche die volle Zustimmung des Kaisers
fand. In der Geschäftsbehandlung im Ministerium wird
auf Wunsch des Kaisers noch mehr als bisher eine Berathung
wichtigerer Sachen durch alle Minister erfolgen.

Der Reichsanzeiger publizirt die folgenden beiden
vom Kaiser Friedrich unterzeichneten Gesetze: 1. Gesetz betr.
die Verlängerung des Sozialistengesetzes bis zum 30. Sept.
1890. 2. Gesetz betr. Einführung fünfjähriger Legislatur-
perioden im Reichstag vom Jahre 1890 ab.

Zur Frage der Errichtung eines Nationaldenkmals
für Kaiser Wilhelm in Berlin schreibt die N. A. Z. Folgendes:
Am Lustgarten, dem herrlichen Plaze, haben die großen
nationalen Festfeiern stets ihren Höhepunkt gefunden. Der
Ostseite dieses Plazes fehlt noch der monumentale Abschluß;
dort ist der gegebene Plaz zur Errichtung des National-
denkmals für Kaiser Wilhelm. Der Raum ist nach sach-
verständigen Untersuchungen ausreichend groß für einen Fest-
raum von den Abmessungen der römischen St. Peterskuppel,
davor in einer mächtigen Triumphbogenart das Reiter-
standbild des Kaisers Wilhelm. Der Plaz ist groß genug,
um noch südlich eine Predigtkirche für die Domgemeinde,
nördlich eine Grabkirche für die Hohenzollern anzufügen (der
Bau der letzteren ist ein Liebhaberswunsch Kaiser Friedrichs).
Alle späteren nationalen Feiern, sei es im Lustgarten, sei es
in der Festkirche, werden sich vor dem Bronzestandbild des Vaters
des deutschen Reiches vollziehen. Durch Aufrihtung eines solchen
Nationaldenkmals an dieser Stelle würde der Lustgarten,
das Herz der Reichshauptstadt, seines Gleichen nicht haben,
was monumentale Schönheit betrifft.

Militärisches. In folgenden Regimentern sind Ver-
änderungen ihrer Benennungen eingetreten: Das Königs-
Grenadier-Regiment (2. Wehr.) Nr. 7 heißt König Wilhelm-
Grenadier-Regiment Nr. 7; das Königs-Husaren-Regiment
(1. Rheinisches) Nr. 7 hat den Namen König-Wilhelm-
Husaren-Regiment Nr. 7 erhalten. Das Grenadier-Regiment
Kronprinz (1. Ostpreussisches) Nr. 1 heißt künftig Kaiser-
Grenadier-Regiment Nr. 1. Der Kaiser bleibt Chef des
Regiments, das seinen Namenszug auf Epaulettes und
Schulterklappen erhalten hat. Das 2. Schlesische Grenadier-
Regiment heißt künftig Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich
Wilhelm Nr. 11, das 5. Westfäl. Infanterie-Regiment Nr. 53
hat statt der Regimentsnummer eine Krone auf Epaulettes
und Schulterklappen erhalten; das Kürassier-Regiment Königin
(Bommerches) Nr. 2, dessen Uniform der Kaiser unter
Stellung à la suite des Regiments bisher trug, erhält den
Namenszug der hochseligen Königin Luise, nach welcher das
Regiment den Namen Königin führt; das 2. Schlesische
Dragoner-Regiment, dessen Chef der Kaiser auch ferner bleibt,
heißt künftig Kaiser-Dragoner-Regiment Nr. 8 und erhält
den kaiserlichen Namenszug. Das 2. Leib-Husaren-Regiment
Nr. 2 heißt künftig 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiserin Nr. 2.
Die Kaiserin bleibt Chef des Regiments, welches ihren
Namenszug erhalten hat.

Von den Bundesstaaten. In Sachsen wie in
Bayern und in Württemberg und auch in den übrigen
Bundesstaaten machen sich überall Bestrebungen nach einem
Denkmal für Kaiser Wilhelm geltend. In allen größeren
Städten sind bereits Sammlungen eingeleitet.

Frankreich. Präsident Carnot hat auf den Antrag
des Kriegsministers und nach vorgängiger Berathung des
Ministerrathes das Dekret unterzeichnet, durch welches General
Bonlangier entsprechend dem übereinstimmenden und mit
Stimmeneinhelligkeit gefaßten. Gutachten des militärischen
Untersuchungsraths von Amiens wegen mit Pension in den
Ruhestand versetzt wird. — Der Kommandant des französischen
Mittelmeergeschwaders hat in einem nach Paris erstatteten
Berichte erklärt, daß von dem Geschwader kein Schuß nach
der Richtung des italienischen Handelsschiffs „Solferino“ hin
abgegeben worden sei. (S. auch unter Italien.)

Italien. Telegramme aus Massauah an den Kriegs-
minister melden, Ras Alula sei am 24. d. M. mit einer
Abtheilung des Heeres in Ghinda angekommen, eine weitere
Abtheilung befinde sich auf dem Marsche von Gura nach
Biderecco, 49 Kilometer südlich von Sahati. Von italienischen
Kundschaftern werde angezeigt, daß heute in Sabarguma
und bei Ailet feindliche Truppen angekommen seien und daß
sich zwischen Ambatocan und Janqas feindliche Kavallerie
befinde. — Ueber eine angebliche Beschädigung des italienischen
Kaufschiffes „Solferino“ durch das französische Geschwader
meldet die „Riforma“, der „Solferino“ sei in den Gewässern
von Billafanca dem französischen Geschwader begegnet. Von
letzterem sei auf den „Solferino“, weil derselbe ohne Flagge
fuhr, ein Schuß abgegeben worden, der über das Vordertheil
des Schiffs hinweggegangen sei. Der „Solferino“ habe
darauf eine Flagge gehißt und salutirt, der Salut sei jedoch
nicht erwidert, vielmehr sei ein zweiter Schuß auf den
„Solferino“ abgegeben worden, der in der Nähe des Hinter-
theils des Schiffs vorübergegangen sei. Die „Riforma“
findet den ersten Schuß gerechtfertigt, den zweiten aber
weniger leicht erklärlich, vermuthet indeß, daß wahrscheinlich
ein Irrthum die Ursache des zweiten Schusses sei.